

RICHTLINIEN

über die Bezuschussung von Umbaumaßnahmen mit dem Ziel, bestehende Wohnungen altengerecht auszustatten

- gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. Juli 1988 -

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Wohnraumversorgung älterer Menschen nach ihren Bedürfnissen gehört zu den vordringlichsten Aufgaben.

Dem Wunsch älterer, auch behinderter Menschen, einen eigenen Haushalt zu führen und ihr Leben selbständig und unabhängig zu gestalten, kann durch den Umbau bestehender Wohnungen entsprochen werden. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises durch entsprechende Planungen und Ausführungen zu berücksichtigen.

Die Zuschüsse sind bei der Bildung der preisrechtlich zulässigen Miete mietmindernd zu berücksichtigen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können bestehende Wohnungen, die nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Miete den besonderen Wohnbedürfnissen älterer Menschen entsprechen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

01. Die Planungsempfehlungen für Altenwohnungen, Wohnungen in Altenheimen, Wohnplätze und Altenwohnheime des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 30. Dezember 1971, in der Fassung vom 08. Dezember 1972, bekanntgemacht mit Erlaß vom 16. April 1973, sind bei den Umbau-planungen zu beachten. Insbesondere gilt dies für die Gestaltung der sanitären, elektrischen und heizungstechnischen Anlagen sowie der Bewegungsflächen.

02. Antragsteller kann nur der Eigentümer der Wohnung bzw. des Hauses sein.

Der Eigentümer muß sich verpflichten, die geförderte Wohnung über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Gewährung des Zuschusses nur einem Personenkreis im Alter von 60 Jahren oder älter zu vermieten. Bei einem Ehepaar als Mieter muß mindestens einer der beiden Ehepartner das 60. Lebensjahr erreicht haben. Gleiches gilt für den Eigentümer als Selbstnutzer.

*** § 4**
Art und Umfang der Förderung

* Die Gemeinde Egelsbach gewährt Zuschüsse im Einzelfall bis zur Gesamthöhe von 2.500,-- € je Wohnung.

Sofern in begründeten Einzelfällen ein höherer Finanzierungsbedarf besteht, kann der Zuschuß je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel angehoben werden.

§ 5
Zweckbindung

Im Bewilligungsbescheid werden die Wohnungen als zweckgebunden für ältere Menschen ab dem 60. Lebensjahr vorbehalten.

Wird die Zeitdauer der Zweckbindung von 10 Jahren unterschritten, ist der Zuschuß in anteiliger Höhe zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn die Wohnung oder das Haus vom Eigentümer veräußert wird und der neue Eigentümer zur Fortsetzung der Zweckbindung nicht bereit ist.

§ 6
Verfahren

01. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich, unter Beifügung eines detaillierten Umbauplanes sowie einer genauen Kostenschätzung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach zu stellen.

02. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluß der Baumaßnahme (der vorzulegenden Schlußrechnung).

§ 7

Die Richtlinien treten am 21.07.1988 in Kraft.

Egelsbach, 22. Juli 1988

GEMEINDEVORSTAND
Gemeinde Egelsbach

D ü r n e r
Bürgermeister

* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft